

RS Vfgh 1996/6/17 B1074/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §18

VfGG §87 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde aufgrund fehlenden Aufhebungsbegehrens

Rechtssatz

Ziel des verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist die Eliminierung des bekämpften Bescheids aus dem Rechtsbestand.

Da die vorliegende Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung des bekämpften Bescheids nicht enthält (sondern einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bzw Stattgabe des Antrags auf Erteilung einer solchen) und das Fehlen dieses notwendigen Beschwerdelements nach ständiger Rechtsprechung (vgl zB VfGH 26.11.90, B1162/90) nicht als bloßes Formgebrechen, sondern als inhaltlicher, keiner Verbesserung nach §18 VfGG zugänglicher Mangel zu werten ist, mußte die Eingabe sogleich schon aus diesem Grund als unzulässig zurückgewiesen werden. Im übrigen wird bemerkt, daß der Verfassungsgerichtshof zu einer - wie vom Beschwerdeführer angestrebt - reformatorischen Entscheidung in der Verwaltungssache selbst nach Art einer Rechtsmittelinstanz nicht berufen ist (s zB VfGH 29.11.86, B780/85).

Entscheidungstexte

- B 1074/96
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.06.1996 B 1074/96

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Antrag, Aufenthaltsrecht, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1074.1996

Dokumentnummer

JFR_10039383_96B01074_2_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at